

**Zweite Verordnung\***  
**über die Planung und Zusammenarbeit beim**  
**Gütertransport.**

— **Transport Verordnung (TVO)** —

**Vom 15. Februar 1962**

Zur Änderung der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 3 Abs. 2 des Statuts des Zentralen Transportausschusses (Anlage 1 zur TVO) erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Zentralen Transportausschusses sind:

der Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen für die operativen Dienstzweige der Deutschen Reichsbahn,

der Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen für den Bereich Schifffahrt und Kraftverkehr,

ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates,

der Chef Transportwesen im Ministerium für Nationale Verteidigung,

ein Stellvertreter des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

ein Stellvertreter des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,

ein Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung,

ein Stellvertreter des Ministers für Bauwesen,

der Leiter der Abteilung Transport- und Nachrichtenwesen der Staatlichen Plankommission,

je ein leitender Mitarbeiter des Volkswirtschaftsrates

a) des Bereiches Plankoordinierung,

b) des Bereiches Kohle und Energie,

c) des Bereiches Berg- und Hüttenwesen,

d) des Bereiches Chemie,

e) des Bereiches Maschinenbau,

f) des Bereiches Leicht- und Lebensmittelindustrie,

ein leitender Mitarbeiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve,

die Vorsitzenden der Bezirkstransportausschüsse.“

(2) Der § 5 Abs. 2 Buchst. b des Statuts des Zentralen Transportausschusses erhält folgende Fassung:

„die Bezirkstransportreferenten anzuleiten und Erfahrungsaustausche zwischen den Bezirks-, Kreis- und Stadttransportreferenten zu organisieren, um eine einheitliche Arbeitsweise sicherzustellen.“

§ 2

Der § 3 Absätze 1 und 2 des Statuts des Bezirkstransportausschusses (Anlage 2 zur TVO) erhält folgende Fassung:

„(1) Den Vorsitz im Bezirkstransportausschuß hat der für Verkehr zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

• (1.) VO (GBl. II 1961 Nr. 60 S. 365)

(2) Mitglieder des Bezirkstransportausschusses sind:

der Leiter der Abteilung Verkehr — stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses —,

der Bezirkstransportreferent,

je ein leitender Mitarbeiter der zuständigen Reichsbahndirektionen und Reichsbahnämter,

ein leitender Mitarbeiter der Binnenschifffahrt,

der Leiter der Bezirksdirektion für Kraftverkehr,

der Stellvertreter des Leiters der Bezirksplankommission,

der Stellvertreter des Leiters des Bezirkswirtschaftsrates,

der Stellvertreter des Leiters des Bezirksbauamtes,

der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,

der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Handel und Versorgung,

der Leiter der zuständigen Transportabteilung der Nationalen Volksarmee oder dessen Stellvertreter,

der Leiter der Filiale des VEB Deutrans,

der Stellvertreter des Leiters des Staatlichen Kohlehandels,

die Vorsitzenden der Kreis- und Stadttransportausschüsse.“

§ 3

Der § 3 Absätze 1 und 2 des Statuts des Kreistransportausschusses (Anlage 3 zur TVO) erhält folgende Fassung:

„(1) Den Vorsitz im Kreistransportausschuß hat der für Verkehr zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(2) Mitglieder des Kreistransportausschusses sind:

der Leiter der Abteilung Verkehr — stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses —,

der Kreistransportreferent,

je ein leitender Mitarbeiter der zuständigen Reichsbahnämter,

ein leitender Mitarbeiter der Binnenschifffahrt, sofern im Bereich des Kreises eine Schifffahrtsstelle der Binnenreederei oder Güterumschlagsplätze für Binnenschiffsverkehr liegen,

der Leiter der zuständigen Kreisdienststelle der Bezirksdirektion für Kraftverkehr,

der Stellvertreter des Leiters der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk,

der Stellvertreter des Leiters des Kreisbauamtes,

der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,

der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Handel und Versorgung,

der Leiter des VEB Güterkraftverkehr.“

§ 4

(1) Der § 3 Absätze 1 und 2 des Statuts des Stadttransportausschusses (Anlage 4 zur TVO) erhält folgende Fassung:

„(1) Den Vorsitz im Stadttransportausschuß hat der für Verkehr zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt.